

Zur Geschichte der Staatsbürgerschaft der Frauen in Österreich

Ausgewählte Fallstudien aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts¹

Hannelore Burger

Elisabeth Hausner war sechsundzwanzig Jahre alt, als sie am 12. Jänner 1833 bei der Stiftsherrschaft Schotten um ihre Einbürgerung ansuchte. Sie stammte aus dem Königreich Bayern, war als ganz junges Mädchen nach Wien gekommen, wo sie zunächst bei verschiedenen Herrschaften *in Dienst gestanden* war. Mehr und mehr jedoch verdiente sie sich ihren Lebensunterhalt mit der Herstellung kostbaren Modeschmucks. Ihre fantasievollen Kreationen fanden in der Wiener Damenwelt großen Anklang. In den Salons empfahl man sie weiter. Dank ihrer Geschicklichkeit und ihres Fleißes besaß sie – zehn Jahre nach ihrer Ankunft in Wien – ein kleines Vermögen. Geheiratet hatte sie nicht. Vor dem Beamten gab sie an, seit zehn Jahren ununterbrochen in Wien ansässig, von Beruf „Schmuckmacherin“ zu sein und ein Vermögen von 200 Gulden zu besitzen. Sie beabsichtige – nach Erhalt der österreichischen Staatsbürgerschaft – eine Putzwarenhandlung zu errichten. Am 30. Jänner desselben Jahres wurde ihr Fall in einer Sitzung des Präsidiums der Niederösterreichischen Regierung verhandelt. Der Referent, Regierungsrat v. Werner, legte das inzwischen eingeholte Zeugnis der Polizeidirektion Wien vor, in welchem bescheinigt wurde, dass gegen die Moralität der Bittstellerin nichts Nachteiliges vorliege. Wenige Tage später wurde Elisabeth Hausner ihre Einbürgerung durch eine Aufnahmeerklärung der Landesregierung zugesichert. Gleichzeitig wurde die Stiftsherrschaft Schotten aufgefordert, sie zur Ablegung des Untertaneneides einzuladen. Vier Wochen später begab sich Elisabeth Hausner in das Amtsgebäude. Vor zwei Zeugen und nach einer Belehrung über ihre Rechte und Pflichten – der Intimation – sprach sie langsam den ihr vorgelesenen Untertaneneid nach, gelobte dem *allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Franz dem Ersten* treu und gehorsam zu sein,

1 Der Aufsatz basiert auf Ergebnissen des Forschungsprojektes „Grenze und Grenzüberschreitung. Die Bedeutung der Grenze für die staatliche und soziale Entwicklung des Habsburgerreiches von der Mitte des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts“, Forschungsbericht, in: Waltraud Heindl u. Edith Saurer Hg., 3 Bde., Wien 1998, Druck in Vorbereitung.

die bestehenden Gesetze genau zu befolgen und alle Pflichten und Verbindlichkeiten *eines k.k. Untertans* getreulich erfüllen zu wollen. Sie unterschrieb das Protokoll und erhielt ein *Certifikat*, das sie als österreichische Staatsbürgerin auswies.²

Wie Elisabeth Hausner erlangten im Jahr 1833 in Wien zahlreiche weitere Frauen die österreichische Staatsbürgerschaft. In ihrer Mehrzahl stammten sie aus Bayern oder einem anderen süddeutschen Staat, waren katholisch, ledig und zwischen fünf und – im längsten Fall – zweiundzwanzig Jahren in Wien ansässig. Viele von ihnen gaben eine besondere Qualifikation an: Schneiderin, Handarbeiterin, Köchin, Wirtschaftlerin, Hutmacherin, Wurstverkäuferin, Putzmacherin oder Hausmeisterin. Manche waren im Besitz von Ersparnissen oder wollten aus ihrer Heimat ein Erbe einbringen. Die Gründe für das Staatsbürgerschaftsbegehren lagen in einer beabsichtigten Eheschließung, Selbstständigmachung, Einführung von Vermögen oder in der Kombination dieser Sachverhalte. 63 der insgesamt 244 Einbürgerungsanträge in Wien und Niederösterreich des Jahres 1833 waren von Frauen gestellt worden – 26 Prozent.³ Ein Faktum, das umso bemerkenswerter ist, als weder in den auf die Staatsbürgerschaft bezogenen Paragrafen des *Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches* (ABGB) noch in den zeitgenössischen Kommentaren, noch in der staatsrechtlichen Literatur die Frau als *eigenberechtigte* Werberin um die Staatsbürgerschaft explizit vorkommt. Die Daten des empirischen Staatsbürgerschaftsrechts korrigieren nicht nur die staatsrechtliche Literatur, in der die Staatsbürgerschaft der Frau meist umstandslos aus den „familienrechtlichen Tatsachen“ abgeleitet wird (d. h. sie ist ihr entweder durch Geburt oder durch Eheschließung eigen), sondern sie korrigieren – zumindest partiell – auch das Klischee von der unmündigen, abhängigen, erwerbslosen Frau des 19. Jahrhunderts. Darüber hinaus korrigieren sie jenen Begriff vom Staatsbürger, unter den seit Rousseau und Kant der *männliche* Bürger, dem allein die Attribute Freiheit, Gleichheit und Selbstständigkeit (die, nach Kant, den Staatsbürger konstituierten) zukamen, gefasst wurde. Kant hatte in seiner *Metaphysik der Sitten* „alles Frauenzimmer, und überhaupt jedermann, der nicht nach eigenem Betrieb, sondern nach der Verfügung anderer (außer der des Staats), genötigt ist, seine Existenz ... zu erhalten“, explizit von der Staatsbürgerschaft ausgeschlossen, da sie der „bürgerlichen Persönlichkeit“ entbehrten – ihre Existenz sei gleichsam nur inhärent.⁴

Der von Wieland geprägte und von Kant an Stelle des französischen *citoyen* verwendete Begriff *Staats-Bürger* machte rasch Karriere.⁵ For-

2 Niederösterreichisches Landesarchiv, NÖRegierung, P1 (Einbürgerungen), Zl. 4913 aus 1833.

3 Niederösterreichisches Landesarchiv, NÖRegierung, P1 (Einbürgerungen), Index 1833.

4 Immanuel Kant, *Die Metaphysik der Sitten*, in: Wilhelm Weischedel Hg., *Werkausgabe*, VIII, Frankfurt a. M. 1982, 433.

5 Wieland hatte bereits im September des Revolutionsjahres 1789 nach einem Äquivalent für das französische *citoyen* gesucht und dafür das deutsche Wort *Staats-Bürger* eingesetzt. Kant hat den Begriff zuerst in seiner Schrift „Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis“ (erschienen 1793 in der „Berlinischen Monatsschrift“) verwendet. Vgl. dazu Zwi

mal gleichberechtigte, freie und selbstständige Staatsbürger, die nur noch einem Souverän untertan waren, sollten an Stelle einer überkommenen Standesgesellschaft treten. Hardenberg gibt dem Begriff Staatsbürger in seiner Denkschrift vom September 1807 zur *Reorganisation des preußischen Staates* endgültig seine polemische Konnotation, die sich gegen die Rechtsungleichheit einer altständischen Gesellschaft richtet.⁶ Im österreichischen Kontext aber wurde der Begriff Staatsbürger nicht von einem sich formierenden, das Wahlrecht begehrenden Bürgertum gebraucht, sondern in aufklärerischer Absicht von den josephinischen Eliten selbst. So verteidigt Joseph v. Sonnenfels die Aufnahme des Begriffs Bürger in seine Staatslehre mit dem Hinweis, dass sich seiner ja nicht unbedingt „Empörer und Sklaven“ annehmen müssten.⁷ Sonnenfels zieht dem *citoyen* gleichsam seinen revolutionären Stachel, wenn er auf die *Gleichheit der Bürger unter dem Gesetz* rekurriert, ein Gesetz, das ein *allgemeines, bürgerliches* und *gleiches* sein sollte. Tatsächlich taucht der Begriff *Staatsbürger* in den österreichischen Rechtskodifikationen überraschend früh auf, früher als in den deutschen (das Allgemeine Preußische Landrecht kennt ihn nicht), und lange bevor diesem *Staatsbürger* politische Rechte zukamen. „Jeder *Staatsbürger* ohne Unterschied des Ranges, des Standes oder *Geschlechtes* ist verpflichtet, die allgemeine Wohlfahrt des Staates durch genaue Befolgung der Gesetze möglichst befördern zu helfen“, heißt es in jenem Ur-Entwurf für ein österreichisches allgemeines Gesetzbuch, das mit Patent vom 18. Februar 1797 unter dem Namen „Westgalizisches Gesetzbuch“ für die neugewonnene Provinz Westgalizien kundgemacht wurde.⁸ *Staatsbürger* war zu diesem Zeitpunkt längst zu einem josephinischen Kampfbegriff geworden, der sich gegen Ständeherrschaft und jeden Partikularismus richtete, tendenziell auch gegen Priester, fremde Ordensangehörige, Angehörige geheimer Gesellschaften, Bettler und Vaganten, nicht aber gegen den Fremden an sich und auch nicht gegen Frauen und Unselbstständige, wie es die Theorie der Staatsbürgerschaft seit Aristoteles und – in der Moderne – seit Rousseau evoziert. „On n'accorde ce titre aux femmes; aux jeunes enfants, aux serviteurs, que comme à des membres de la famille d'un *citoyen* proprement dit; mais ils ne sont pas vraiment *citoyens*“, fasste Diderot die zeitgenössische Auffassung vom Staatsbürger in seiner berühmten Enzyklopädie zusammen.⁹

Tatsächlich befanden sich – als mit Inkrafttreten des *Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches* am 1. Jänner 1812 erstmals genaue Bestimmungen über den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft erlassen wurden – unter den ersten Ansuchen um Einbürgerung auch

Batscha, Studien zur politischen Theorie des deutschen Frühliberalismus, Frankfurt a. M. 1981, 43ff.

6 Vgl. Reinhart Koselleck, *Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*, Frankfurt a. M. 1979, 111.

7 Joseph v. Sonnenfels, *Handbuch der inneren Staatsverwaltung*, I, Wien 1798, XXX.

8 Zit. nach: Julius Ofner, *Der Ur-Entwurf und die Berathungs-Protokolle des Österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches*, I, Wien 1889, IV (Hervorhebung d. Verf.).

9 *Encyclopédie, ou dictionnaire raisonné des sciences, des arts et des métiers, par une société des gens de lettre*, hg. von Denis Diderot, III, Paris 1951, 463.

solche von Frauen. Jenes der verwitweten Gräfin Theresia v. Boschetti ebenso wie das der „Großhändlerswitwe“ Antonia Pазze aus Triest, die für sich und ihre vier Söhne die Ausstellung von Naturalisierungsurkunden beantragt hatte. Das der Eva Kling, weil sie ihr Erbe aus der Württembergischen Heimat einbringen wollte und dazu des Nachweises der österreichischen Staatsbürgerschaft bedurfte, genauso wie das der Dienstmagd Anna Maria Rued.¹⁰ Erwarben Ausländerinnen nach österreichischem Recht im Allgemeinen *ipso facto*, also stillschweigend die österreichische Staatsbürgerschaft – etwa nach zehnjährigem ununterbrochenen Aufenthalt oder durch Eheschließung, „indem sie der Eigenschaft des Mannes folgten“¹¹ –, so machte die Gesetzgebung ihres Herkunftslandes – insbesondere bei Eheschließung oder Vermögensstransfer – häufig die *landesherrliche Entlassung* aus dem ehemaligen Staatsverband sowie ein ordentliches Einbürgerungsverfahren im aufnehmenden Staat notwendig. Dementsprechend waren beispielsweise Eheschließungen zwischen bayerischen und österreichischen Staatsbürger/innen nur gestattet, wenn sich die bayerische Partnerin bzw. der bayerische Partner mit einer Entlassungsurkunde aus dem bayerischen Untertanenverband ausweisen konnte.¹² Unerlaubte Auswanderung hatte nämlich in Österreich wie in anderen Staaten nicht nur den Verlust der Staatsbürgerschaft, sondern auch den Einzug eines eventuellen Vermögens (Erbe) zur Folge. Daraus begründet sich der relativ hohe Anteil von Einbürgerungsanträgen, die von Frauen aus Bayern oder einem Staat mit ähnlicher Gesetzgebung (Württemberg, Baden, Hessen) gestellt wurden.

Frauen begehrten aber nicht nur – wie die Akten des Niederösterreichischen Landesarchivs zeigen – eigenberechtigt die Staatsbürgerschaft und legten selbstständig den Untertaneneid ab, sondern sie trachteten unter Umständen auch danach, die eigene Staatsbürgerschaft beizubehalten oder sie kämpften energisch gegen den Verlust derselben bei Eheschließung. Am eindrucksvollsten ist das im Fall der Helena von Karajan dokumentiert. Helena Edle von Karajan war die Tochter des griechischen Großhändlers und k.k. Untertans Labaleka aus Triest. Sie lebte in Wien und war Besitzerin eines Hauses „Auf der Wieden“. Als sie den ebenfalls in Wien lebenden türkischen Kaufmann v. Karajan, einen Untertan des Osmanischen Reiches, heiratete, sprach ihr die Stadthauptmannschaft mit Dekret vom 29. März 1813 das Bürgerrecht ab, mit der Begründung, dass sie durch ihre Heirat mit einem türkischen Untertan auch in dessen Staatsbürgerschaft folge und als nunmehr ausländische Bürgerin nicht *besitzfähig* sei. Einen bereits aufgesetzten Kauf- und Verkaufsvertrag über ihr Haus fügte die Stadthauptmannschaft dem Dekret gleich bei. Am 14. April des Jahres

10 Niederösterreichisches Landesarchiv, NÖRegierung, P1 (Einbürgerungen) Zl. 10217, 13686, 11994, 14126.

11 Johann L. E. v. Barth-Barthenheim, System der österreichischen administrativen Polizey mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, I, Teil 1, Wien 1829, 67.

12 Hofkanzleidekret vom 30. Oktober 1827, in: Friedrich Swieczny, Das Heimatrecht in den k.k. österreichischen Kronländern mit constituierenden Ortsgemeinden, Wien 1861, 192.

erhob Helena v. Karajan gegen diesen Bescheid bei der Landesregierung Beschwerde. In dieser heißt es, man könne ihr nicht die Pflichten der Frau, ihrem Manne in dem Wohnsitz zu folgen, entgegenhalten, „weil ich gewiß bin, und schon bei meiner Verhehlung gewiß war, daß mein Mann die österreichischen Staaten nicht verlassen werde“. Sie habe weder ausdrücklich noch stillschweigend auf ihre gesetzlichen Rechte Verzicht geleistet. Darüber hinaus könne man keinen Untertan, der im Lande ist und bleiben will, zwingen, sich als Untertan eines fremden Reiches zu betrachten. Anklagend fährt sie fort: „Ich sollte mein Vaterland und alle seine wohlthätigen Ausflüsse ... auf immer verloren haben“. Als Gattin habe sie ja *keinen Willen* noch die Möglichkeit – selbst bei noch so großen Verdiensten –, „die Staatsbürgerschaft wieder zu erwerben“. Dabei sei sie nicht einmal belehrt worden, dass sie „durch die Verhehlung mit einem hier wohnenden und immer wohnen bleibenden türkischen Untertan von meinem Vaterland auf immer und ewig wider Willen entlassen werde“. Helena v. Karajan schloss ihr Schreiben mit der „untertänigsten Bitte um Aufhebung des Dekrets der Stadthauptmannschaft“. Nach Einholung eines *gutächtlichen Berichts* von der Stadthauptmannschaft gelangte der Fall vor das Präsidium der niederösterreichischen Regierung. Dieses folgte in seiner Sitzung vom 19. Juni im Wesentlichen dem Gutachten des Referenten und hob die stadthauptamtliche Entscheidung zur Gänze auf. In der Begründung heißt es, dass eine Frau die Staatsbürgerschaft nur dann verliere, wenn sie sich im Ausland verheleiche. Helena von Karajan habe sich indessen „im Inland mit Bewilligung der Behörden verheiratet, sich seither ununterbrochen im Inland aufgehalten und ihre Entlassung aus dem Untertanenverband weder angesucht noch erbeten“, sie könne diese Rechte deshalb auch nicht verwirkt haben. Sie sei „in ihren staatsbürgerlichen Rechten zu schützen, und ihr der fortwährende Besitz ihres Hauses zu gewähren“. ¹³ Zwanzig Jahre später hätte der Fall so nicht mehr entschieden werden können. Das neue Auswanderungsgesetz vom März 1832 bestimmte: „Frauenspersonen, welche das Staatsbürgerrecht genießen, und welche sich mit einem Ausländer verheiraten, verlieren, indem sie dem Stande des Mannes folgen, hiedurch die Eigenschaft von österreichischen Untertaninnen“. ¹⁴ Wenige Monate später folgte die kongeniale Bestimmung mit einem eigenen Hofkanzleidekret, das vorsah, dass Ausländerinnen, welche sich mit österreichischen Staatsbürgern verheleichen, dadurch „auch die österreichische Staatsbürgerschaft“ erwerben. ¹⁵ Diese Gesetzgebung war durchaus nicht – wie Gotthart v. Buschmann meint – durch das *Naturrecht* begründet, ¹⁶ vielmehr sollte damit jeder *Vorbehalt* einer Staatsbürgerschaft sowohl für die Österreicherin, die einen ausländischen Staatsbürger heiratete, als

13 Niederösterreichisches Landesarchiv, NÖRegierung, P1 (Einbürgerungen), Zl. 11031 aus 1813 (der umfangreiche Akt enthält zahlreiche Gutachten, den bereits aufgesetzten Kaufvertrag sowie die Präsidiumsvorlage des Referenten, Freiherr v. Werners).

14 Patent vom 24. März 1832, § 19, zit. nach: Franz Tobias Herzog, Sammlung der Gesetze über das politische Domicil im Kaisertume Österreich, Wien 1837, 130.

15 Hofkanzleidekret vom 8. Mai 1832, zit. nach: Herzog, Sammlung, wie Anm. 14, 131.

16 Vgl. Gotthart v. Buschmann, Über die österreichische Staatsbürgerschaft, Wien ²1841, 41.

auch für die Ausländerin, die einen Österreicher heiratete, ausgeschlossen werden. Man reagierte damit auf die Tatsache, dass Frauen mit der Eheschließung keineswegs immer bereitwillig die fremde Staatsbürgerschaft annahmen bzw. die eigene aufgaben.

Gründe für den Verlust der Staatsbürgerschaft bei Frauen waren jedoch nicht nur Eheschließung mit einem ausländischen Partner, *gesetzliche* oder *unbefugte* Auswanderung, sondern unter Umständen auch bloß ein unerlaubtes Verbleiben im Ausland über die im Reisepass festgesetzte Zeit.¹⁷ Rein rechtlich waren reisenden Frauen – als nicht der Wehrpflicht unterliegende – sogar weniger Beschränkungen auferlegt als Männern, entfiel doch das mühsame und Zeit raubende Beibringen der Erlaubnis der Wehrbehörde. So finden sich im Passbuch der Hof- und Residenzstadt Wien zahlreiche Frauen, die – meist aus familiären Gründen – einen Reisepass auch in nichtkonkribierte Länder oder ins Ausland erhalten hatten.¹⁸ Überraschenderweise taucht in diesen Protokollen noch vor 1848 ein Typ von Frauen auf, dessen Unterwegssein nicht in familiären oder privaten Umständen begründet war – der der alleinreisenden selbstständigen Frau: Sängerinnen, Tänzerinnen, Köchinnen, Wirtschaftlerinnen. Überschritten diese Frauen – aus welchen Gründen auch immer (meistens in Unkenntnis der Gesetze) – die Passzeit, so drohte der Verlust der Staatsbürgerschaft und – damit verbunden – gegebenenfalls der Einzug ihres Vermögens. So erfuhr im Dezember 1845 die sich in Paris befindliche Modistin Francisca Leyser durch einen Brief ihres Bruders, dass sie bereits zum dritten Mal wegen *unbefugter Abwesenheit* in der Zeitung „edictaliter“ zurückberufen worden war. Sie wandte sich an die österreichische Botschaft in Paris und gab dort an, dass sie im Besitz eines in Wien am 5. August 1845 auf drei Jahre ausgestellten Reisepasses sei und sich keines Vergehens gegen die Passvorschriften bewusst sei. Ihre Eingabe endete mit der Bitte um „gnädigste Widerrufung dieses ihrer Ehre so nachteiligen Edictal-Vorwurfs“.¹⁹ Das selbstbewusste Agieren der Modistin war erfolgreich. Am 7. Juni 1846 beschied die Niederösterreichische Landesregierung den Magistrat Wien, dass die „wegen unbefugter Abwesenheit erlassene Edictal Citation“ außer Kraft gesetzt sei, wovon Francisca Leyser „unter Einem durch die k.k. österreichische Botschaft zu Paris in Folge ihrer Bitte in Kenntnis gesetzt wird“.²⁰ Beispiele wie dieses zeigen, dass es – wenn auch bloß vereinzelt – Frauen gab, die die gesellschaftlich konstruierte Geschlechtsidentität immer schon unterliefen, die durch ihr Begehren nach einem eigenen Pass oder nach der eigenen Staatsbürgerschaft den Staat zwangen, durch Gewährung oder Verweigerung, durch Kontrolle oder durch Schutz die Frau als *eigenes Rechtssubjekt* anzuerkennen.²¹

17 Patent vom 24. März 1832, in: Andreas Visini, Handbuch der Gesetze und Verordnungen, welche sich auf das Österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch beziehen, I, Wien 1837, 451f.

18 Wiener Stadt- und Landesarchiv, Konskriptionsamt, Paßanweisungsprotokoll 1792ff.

19 Niederösterreichisches Landesarchiv, L (Militär), No. 23523 aus 1846.

20 Niederösterreichisches Landesarchiv, L (Militär), wie Anm. 19.

21 Zu dieser Problematik vgl. Judith Butler, Das Unbehagen der Geschlechter, Frankfurt a. M. 1991, 16f.

Zwar waren nach dem *Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch* von 1811 Frauen und Männer privatrechtlich grundsätzlich gleichgestellt, doch die *Handlungsfähigkeit* der Frau war durch zahlreiche Ausnahmen, die einmal „aus der Verschiedenheit der Natur der Frau“, einmal „aus Schicklichkeit und Sitte“, dann wieder „aus älteren Rechtsnormen“ abgeleitet wurden, erheblich eingeschränkt. „Alles Recht im subjectiven Sinn“ – so die Definition des Staatsrechtlers Joseph Unger – „besteht in der durch das objective Recht anerkannten Herrschaft des individuellen Willens“. Um allerdings Rechte haben zu können, um *Subjekt von Rechten* sein zu können, war, nach Unger, zweierlei vorausgesetzt, „daß ein individueller Wille, d. h. ein willensfähiges Wesen vorhanden sei und daß dieses willensfähige Wesen als solches vom Recht anerkannt werde.“²² Letzteres aber war für Frauen nur bedingt gegeben. Die Rechtsfähigkeit einer *Person* war durch „natürliche Zustände“ – und als solche wurden vor allem *Geschlecht* und *Alter* verstanden – stark eingeschränkt.²³

Was Helena v. Karajan schon 1813, angesichts des gerade in Wirksamkeit getretenen *Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches*, anprangerte: der Verlust der Staatsbürgerschaft durch *natürliche* Rechtsfolge in den Status des Mannes, die Nichtanerkennung ihres Willens, ihr Nicht-Personsein, setzt sich – mit anderen Inhalten –, wie u. a. Judith Shklar gezeigt hat, bis heute fort.²⁴ Dabei geht es für Frauen vornehmlich nicht mehr um Gleichheit vor dem Gesetz, sondern um *Gleichheit der Handlungsfähigkeit*. Zur Durchsetzung *gleicher Handlungsfähigkeit* schlägt etwa Drucilla Cornell eine *neue Choreografie der Geschlechter* vor, die die *herrschende Geschlechterhierarchie* hinter sich ließe. Staatsbürgerschaft bedeute in diesem Kontext *equal citizenship* – gleiche Bürgerrechte, die „auf der phänomenologischen Symmetrie der Geschlechter“ beruhe.²⁵ Was allerdings *equal citizenship* für Frauen bedeutet, darüber herrscht auch unter feministischen Theoretikerinnen keineswegs Einigkeit.

22 Joseph Unger, *System des Österreichischen Allgemeinen Privatrechts*, I, Leipzig 1876, 230.

23 Unger, *System*, wie Anm. 22, 279.

24 Judith Shklar, *American Citizenship. The Quest for Inclusion*, Cambridge 1991.

25 Drucilla Cornell, *The Philosophy of the Limit: System Theory and Feminist Legal Reform*, in: dies. u. a. Hg., *Deconstruction and the Possibility of Justice*, New York/London 1992, 68–94, 88f. sowie Drucilla Cornell, *Gender, Geschlecht und gleichwertige Rechte*, in: Seyla Benhabib u. a. Hg., *Der Streit um die Differenz*, Frankfurt a. M. 1995, 80–104.